

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen in der emotionalen und sozialen Entwicklung

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Schülerin bzw. ein Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung (esE) eingestuft wird?
 - a) Wer nimmt diese vor?
 - b) Wann erfolgt eine Überprüfung der Einstufung?
 - c) Inwieweit werden die Lehrkräfte bzw. Erzieherinnen und Erzieher in die Überprüfung und Diagnostik einbezogen?

Gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (FöSoVO M-V) ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung (esE) bei Schülerinnen und Schülern gegeben, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Die konkreten Antragsvoraussetzungen sowie die Kriterien für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes im Bereich esE sind im Handbuch „Standards der Diagnostik“ dargelegt. Das Handbuch „Standards der Diagnostik“ ist öffentlich zugänglich unter <https://www.bildung-mv.de/lehrer/diagnostik-und-schulpsychologie/>.

Zu a)

Nach § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) werden sonderpädagogische Förderbedarfe durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt.

Zu b)

Gemäß § 4 Absatz 1 FöSoVO M-V erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes im Bereich esE nach zwei Schuljahren. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr. Nach § 4 Absatz 3 FöSoVO M-V kann die Überprüfung auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden.

Zu c)

Gemäß § 3 Absatz 4 FöSoVO M-V ist mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes von der zuständigen Schule im Lernentwicklungsbericht darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden. Der Förderplan gemäß § 2 Absatz 4 FöSoVO M-V mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.

Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erfolgt unter Anwendung der Anlage 6 der FöSoVO M-V. Ein Votum der Klassenkonferenz ist erforderlich. Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert.

2. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Einstufung im Bereich esE mit einem sehr ausgeprägten und intensivpädagogischen Bedarf (esE+)?
 - a) Wer nimmt diese vor?
 - b) Wann erfolgt eine Überprüfung der Einstufung?
 - c) Inwieweit werden die Lehrkräfte bzw. Erzieherinnen und Erzieher in die Überprüfung und Diagnostik einbezogen?

Für den besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung (esE+) ziehen die Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung von Schülerinnen und Schülern massive Auffälligkeiten nach sich. Die Auffälligkeiten bestätigen sich kontextübergreifend in der Kind-Umfeld-Analyse und in Unterrichtsbeobachtungen und durch standardisierte Tests und/oder Fragebogenverfahren.

Zu a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen.

Zu b)

Gemäß dem Handbuch „Standards der Diagnostik“ erfolgt eine Überprüfung des besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarfs in der emotionalen und sozialen Entwicklung spätestens zwei Jahre nach der Feststellung bzw. am Ende der Verweildauer in einer Lerngruppe (Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen oder Schulwerkstatt an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen).

Zu c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 c) verwiesen.

3. Wie viele Kinder in Mecklenburg-Vorpommern haben einen anerkannten Förderbedarf im Bereich esE (Anzahl bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
 - a) Wie werden Kinder mit Förderbedarf im Bereich esE im Kindergarten gefördert?
 - b) Wie werden Kinder mit Förderbedarf im Bereich esE beschult?

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft je Landkreis und kreisfreier Stadt ist nachfolgend dargestellt.

(Grundlage: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023 – Stichtag: 9. September 2022)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung	
	absolut	in Prozent
Landkreis Rostock	247	1,12
Ludwigslust-Parchim	163	0,80
Mecklenburgische Seenplatte	421	1,59
Nordwestmecklenburg	222	1,39
Rostock	513	2,47
Schwerin	166	1,44
Vorpommern-Greifswald	577	2,50
Vorpommern-Rügen	438	2,05

Zu a)

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes in der emotionalen und sozialen Entwicklung durch den ZDS erfolgt frühestens vor Schulaufnahme und gilt mit dem Eintritt in die Schule.

Zu b)

Ausgehend von einer Basisförderung für alle Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung werden in einem gestuften flexiblen System verschiedene Präventionsebenen der Förderung angeboten. Die Präventionsebene I umfasst die Förderung im Familienklassenzimmer oder im evidenzbasierten Klassenunterricht. Auf der Präventionsebene II kann die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichtes erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung können auf der Präventionsebene III in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen oder der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert werden.

4. Wie viele Kinder in Mecklenburg-Vorpommern haben einen anerkannten Förderbedarf im Bereich esE+ (Anzahl bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
- Wie werden Kinder mit Förderbedarf im Bereich esE+ im Kindergarten gefördert?
 - Wer beschult Kinder mit einem Förderbedarf esE+?
 - Wie wurden diese in den vergangenen Jahren beschult?

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft je Landkreis und kreisfreier Stadt ist nachfolgend dargestellt.

(Grundlage: Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023 – Stichtag: 9. September 2022)

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung	
	absolut	in Prozent
Landkreis Rostock	17	0,08
Ludwigslust-Parchim	12	0,06
Mecklenburgische Seenplatte	58	0,22
Nordwestmecklenburg	10	0,06
Rostock	73	0,35
Schwerin	47	0,41
Vorpommern-Greifswald	182	0,79
Vorpommern-Rügen	31	0,14

Zu a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 a) verwiesen.

Zu b)

Schülerinnen und Schüler mit einem besonders stark ausgeprägten Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen werden. Wird im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamtes diese Schule nicht vorgehalten, erfolgt die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler dezentral an einer allgemeinbildenden Schule in eigenständigen Klassen.

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen ihres Wahlrechts gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V auch entscheiden, dass ihr Kind an einer Grundschule oder allgemeinbildenden Schule im weiterführenden Bereich beschult wird. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt dann im gemeinsamen Unterricht oder Einzelunterricht.

Zu c)

Im Rahmen der Schulgesetznovelle 2019 wurde die „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern“ und damit das gestufte flexible System mit verschiedenen Präventionsebenen gesetzlich verankert. Erst durch die Umsetzung dieses Mehrebenenmodells wurde die Differenzierung nach einem sonderpädagogischen Förderbedarf und einem besonders stark ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf vorgenommen.

Die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wurden vor der Umsetzung der Inklusionsstrategie an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht oder im Einzelunterricht beschult.

5. Welches Verfahren ist von den Lehrkräften der Kleinen Schulwerkstatt anzustreben, sofern diese die Einschätzung haben, dass eine Beschulung der Schülerin bzw. des Schülers in der Kleinen Schulwerkstatt nicht möglich sei?
 - a) Unter welchen Voraussetzungen können die Lehrkräfte eine Neueinschätzung des Förderbedarfes einfordern?
 - b) Wie werden Kinder mit dem Förderbedarf esE+ beschult, die von den Lehrkräften als in eine Kleine Schulwerkstatt nicht integrierbar angesehen werden?

Es gelten die Regelungen gemäß §§ 4 und 5 FöSoVO M-V. Nach § 4 Absatz 1 FöSoVO M-V kann die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nach zwei Schuljahren unter Verwendung der Anlage 6 erfolgen.

In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr. Zusätzlich kann die Überprüfung auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 SchulG M-V oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden, § 4 Absatz 3 FöSoVO M-V.

Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes für erforderlich, unterrichtet die Schule gemäß § 5 Absatz 3 FöSoVO M-V die zuständige Schulbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Die Schulbehörde entscheidet nach erfolgter Überprüfung der Angaben in Anlage 6 und leitet bei einem erforderlichen Wechsel das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 3 FöSoVO M-V ein.

Zu a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 b) verwiesen.

6. Kam es im Schuljahr 2022/2023 und im laufenden Schuljahr zu gegenüber dem Schulamt meldepflichtigen Vorfällen an Schulen im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit einem diagnostizierten Förderbedarf im Bereich esE (bitte nach Schulamtsbezirk aufschlüsseln)?
Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

In die Auswertung der meldepflichtigen Vorfälle gehen Schülereigenschaften wie die eines sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht ein. Für die Beantwortung der Fragen müssten alle Meldebögen der genannten Schuljahre einzeln hinsichtlich der Fragestellung ausgewertet werden. Die Beantwortung der Fragen würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.